



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft
Amtsleitung

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 45 33
Info.awi@be.ch
www.be.ch/awi

Sibylle Gyax
Tel. +41 31 633 55 27
info.asgs@be.ch

Amt für Wirtschaft, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8

Gemeinde Rütligen-Alchenflüh
Gemeindeverwaltung
Frau Patrizia Lambroia
Jurastrasse 19
3422 Rütligen-Alchenflüh

Bern, 14. Februar 2024

Änderung der Verfügung vom 20. September 2023

- Der Kanton Bern legt in Änderung der Verfügung vom 20. September 2023 für die Gemeinde Rütligen-Alchenflüh für das Jahr 2024 die Sonntage, an denen für die Sonntagsarbeit kein Gesuch notwendig ist, wie folgt fest:
 1. April 2024, 15. Dezember 2024, 22. Dezember 2024, 29. Dezember 2024
- Hinweis: Unabhängig von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen dürfen Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände höchstens an zwei Sonntagen im Jahr von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten (Art. 11 Abs. 2 HGG).
- Für eine Ladenöffnung an einem anderen als den genannten Sonntagen ist rechtzeitig beim Amt für Wirtschaft ein Gesuch für Sonntagsarbeit einzureichen. In diesem Gesuch ist das dringende Bedürfnis für Sonntagsarbeit nachzuweisen.
- Die Kosten dieser Verfügung betragen 360.- CHF. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.
- Die Ziffern 1 - 3 sowie 7 dieser Verfügung sind im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen (Art. 44 Abs. 4 Bst. b VRPG¹).
- Zu eröffnen: Gemeinde Rütligen-Alchenflüh
- Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem VRPG.

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege; BSG 155.21

Begründung

1. Nach Artikel 19 Absatz 6 ArG können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Der Kanton Bern macht von der Möglichkeit Gebrauch und legt die Sonntage aufgrund der Erfahrungen mit den bisher nachgefragten Bewilligungen fest. An diesen Sonntagen ist somit für die Sonntagsarbeit keine Bewilligung einzuholen.
2. Die Gemeinde Rütligen-Alchenflüh hat das Amt für Wirtschaft am 21.01.2024 informiert, dass sie eine Änderung der Verfügung wünscht. Das Amt für Wirtschaft passt mit dieser Verfügung die bewilligungsfreien Sonntage 2024 gemäss der geänderten Stellungnahme der Gemeinde an.
3. Für die Sonntagsarbeit gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - Ohne ihr Einverständnis dürfen die Mitarbeitenden nicht für Sonntagsarbeit eingesetzt werden (Art. 19 Abs. 5 ArG).
 - Für die Sonntagsarbeit erhalten die Mitarbeitenden 50 % Lohnzuschlag (Art. 19 Abs. 3 ArG).
 - Gegebenenfalls haben die Mitarbeitenden Anspruch auf einen Ersatzruhetag (Art. 20 ArG).
 - Im Übrigen ist für die Arbeitsbedingungen auf den Normalarbeitsvertrag des Detailhandels² hinzuweisen.
4. Damit ein Geschäft am Sonntag offenhalten kann, muss einerseits die Sonntagsarbeit gestützt auf das eidgenössische Arbeitsrecht möglich sein. Andererseits müssen die kantonalen Ladenschlussbestimmungen die Ladenöffnung zulassen. Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen gemäss Artikel 11 Absatz 2 HGG jährlich an zwei öffentlichen Feiertagen ihre Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offenhalten. Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände können somit aus den vier möglichen Sonntagen höchstens zwei Sonntage auswählen, an denen sie ihr Geschäft offenhalten wollen.
5. Für eine allfällige Ladenöffnung an einem anderen Sonn- oder allgemeinen Feiertag muss ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden. Dazu muss rechtzeitig ein Gesuch eingereicht werden. Dieser Sonntag ist auf die zwei möglichen Ladenöffnungen am Sonntag anzurechnen.
6. Das Amt für Wirtschaft ist die zuständige Stelle für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen (Art. 41 Abs. 1 ArG und Art. 2 Abs. 1 EV ArG³ i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. h OrV WEU⁴) und übt die Marktaufsicht im Bereich Ladenöffnung aus (Art. 10 Abs. 1 Bst. d OrV WEU). Deshalb ist das Amt für Wirtschaft die zuständige Stelle, um die vier möglichen Sonntage festzulegen. Da neben der Gemeinde Rütligen-Alchenflüh noch die Allgemeinheit betroffen ist, werden die Ziffern 1- 3 und 7 der Verfügung im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
7. Die Kosten dieser Verfügung bemessen sich nach Aufwand gemäss Artikel 8 GebV⁵. Bei einem Aufwand von einer Stunde zu 120.- CHF betragen die Kosten 360.- CHF.

Freundliche Grüsse

Amtsleitung

Dr. Sebastian Friess
Amtsvorsteher

² Normalarbeitsvertrag vom 5. November 2006 für den Detailhandel (NAV Detailhandel; BSG 222.153.23)

³ Einführungsverordnung zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung (EVARG) vom 31.08.2016; BSG 832.011

⁴ Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion; BSG 152.221.111

⁵ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Febr. 1995 (GebV; BSG 154.21)